

Verträge mit Minderjährigen: Sind sie gültig?

Auch Minderjährige schliessen regelmässig Verträge ab, etwa wenn sie am Kiosk einen Kaugummi kaufen oder den Eintritt fürs Schwimmbad bezahlen. Diese Alltagsgeschäfte führen kaum zu Problemen – Was aber, wenn der Sprössling voller Freude mit einem neuen, teuren Computer nach Hause kommt?



Was sagt das Gesetz?

Personen, welche weniger als 18 Jahre alt sind, gelten als Minderjährige. Sie sind gemäss Gesetz nur beschränkt handlungsfähig. Deshalb sind Verträge, die von Minderjährigen abgeschlossen werden, gemäss [Art. 19](#) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) nur schwebend wirksam, also nicht definitiv.

Der Grund dafür ist, dass Minderjährige grundsätzlich nur mit der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern) Verträge eingehen können ([Art. 19 Abs. 1 ZGB](#)). Die Eltern können die Einwilligung vor oder nach dem Vertragsschluss geben. Sie müssen dies nicht ausdrücklich tun, sondern können den Vertrag auch durch

entsprechendes Verhalten – stillschweigend – genehmigen.

Stimmen die Eltern dem Vertrag jedoch nicht zu, wird die Situation so behandelt, als wäre der Vertrag nie geschlossen worden: beide Parteien können ihre Leistungen zurückfordern.

Ausnahme 1: unentgeltliche Verträge

Für unentgeltliche Verträge, welche dem Minderjährigen einen Vorteil bringen, ist keine Einwilligung der Eltern nötig ([Art. 19 Abs. 2 ZGB](#)).

Ausnahme 2: Eigenes Geld

Eine weitere Ausnahme sieht das Gesetz in [Artikel 323 Abs. 1 ZGB](#) vor. Demnach können urteilsfähige Jugendliche über ihr Taschengeld oder den selbst verdienten Lohn alleine verfügen. Es handelt sich dabei um das sogenannte freie Kindesvermögen. In diesem Bereich können Jugendliche im „Taschengeldumfang“ eigenständige verbindliche Rechtsgeschäfte abschliessen.

Mein Sohn hat kein Geld für die bestellte Spielkonsole – muss ich jetzt zahlen?

Wenn sich der Preis der Spielkonsole im „Taschengeldumfang“ bewegt (dies wird von Fall zu Fall zu beurteilen sein), dann ist durch den Kaufvertrag nur der Sohn gebunden. Für die Eltern besteht keine Verpflichtung.

Ist das Gerät so teuer, dass der Sohn das Gerät nicht im Rahmen seines eigenen Vermögens bezahlen kann und ihm dies



SKS stärkt die Konsumenten

Merkblatt

bereits bei der Bestellung bewusst war, können Sie dem Verkäufer mitteilen, dass Sie die Zustimmung für den Vertrag verweigern. Es besteht somit weder ein Vertrag noch eine Zahlungsverpflichtung.

Aber auch wenn die Eltern die Einwilligung für den Vertrag geben, müssen sie nicht bezahlen. In diesem Fall besteht dann ein gültiger Vertrag. Der Verkäufer kann (bzw. muss) deshalb das Geld vom Sohn einfordern. Achtung: Bei Nichtbezahlen droht eine Betreibung.

Schadenersatz

Gibt sich eine minderjährige Person fälschlicherweise als volljährig aus, um

den Vertrag abzuschliessen, so haftet sie gemäss [Art. 19b Abs. 2 ZGB](#) für den (finanziellen) Schaden, der daraus entsteht.

Weitere Informationen

Unser nützlicher **Miniratgeber** [„Jugendliche, Geld und Recht“](#) gibt Eltern und Jugendlichen einen Überblick über die Rechtslage.

Besuchen Sie unsere **Webseite** für weitere Informationen:

www.konsumentenschutz.ch

In unserem **Online-Shop** finden Sie viele hilfreiche Produkte und Ratgeber.

www.konsumentenschutz.ch/shop

Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.

Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!